

# Aktuelle Urteile zur doppelten Besteuerung von Renten

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinen Urteilen vom 19. Mai 2021, die am 31. Mai 2021 veröffentlicht und lange erwartet wurden, erstmals genaue Berechnungsparameter für die Ermittlung einer doppelten Besteuerung von Renten festgelegt (Aktenzeichen X R 33/19 und X R 20/19).

VON JUDITH KERSCHBAUMER

Zwar hatten die Kläger der Verfahren keinen Erfolg; die Urteile zeigen jedoch, dass künftig mehr Rentnerinnen und Rentner von einer verfassungswidrigen doppelten Besteuerung ihrer Renten betroffen sein werden. Denn der für jeden neuen Rentnerjahrgang bis 2040 kleiner werdende Rentenfreibetrag dürfte nach Ansicht des BFH künftig rechnerisch in vielen Fällen nicht mehr ausreichen, um die aus versteuertem Einkommen geleisteten Teile der Rentenversicherungsbeiträge zu kompensieren.

## Weiterhin gilt: Verbot der doppelten Besteuerung

Nicht überraschend war die Auffassung des BFH, dass der durch das Alterseinkünftegesetz eingeleitete Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung und die gesetzlichen Übergangsregelungen grundsätzlich nicht gegen die Verfassung verstoßen. Ganz klar hat der BFH wie schon das Bundesverfassungsgericht

(BVerfG) aber auch betont, dass es in keinem Einzelfall zu einer doppelten Besteuerung von Renten kommen darf. Zu einer doppelten Besteuerung kommt es dann nicht, wenn die Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse, der sogenannte steuerfreie Rentenbezug, mindestens ebenso hoch ist wie die Summe der aus dem bereits versteuerten Einkommen aufgebrauchten Rentenversicherungsbeiträge.

Für eine solche sehr konkrete Berechnung in Euro-Beträgen, die erst ab Rentenbeginn erfolgen kann, hat der BFH jetzt konkrete Berechnungsparameter aufgestellt. Zwar trägt der/die Steuerpflichtige hier die Beweislast für die Tatsachen, die seine/ihre Steuer mindern. Es gelten aber Darlegungserleichterungen und ergänzende Schätzungen sind zulässig. Es muss also geprüft und berechnet werden, ob die bezogene Rente mindestens in dem Umfang steuerfrei gestellt wird wie die früheren Altersvorsorgeaufwendungen, die aus versteuertem Einkommen geleistet wurden. Dabei zählen

zum steuerfreien Rentenbezug nicht nur die jährlichen Rentenfreibeträge des Rentenbeziehenden, sondern auch die eines/einer etwaig länger lebenden Ehegatten/gattin aus der Hinterbliebenenrente. Klar ist nun auch, dass unter anderem der sogenannte Grundfreibetrag, der das steuerliche Existenzminimum sichern soll, nicht zum „steuerfreien Rentenbezug“ hinzugerechnet werden darf (siehe Kasten zur Vergleichs- und Prognoserechnung).

Was die Urteile für die praktische Umsetzung bedeuten, muss noch geklärt werden. ver.di plant derzeit, gemeinsam mit dem DGB einen Handlungsleitfaden zu erstellen, der die Vergleichs- und Prognoserechnung verständlich macht, damit eine ungefähre Schätzung Klarheit darüber bringt, ob eine doppelte Besteuerung vorliegt. Wir bleiben am Ball!

## Wie wurden Renten vor 2005 besteuert?

Bis 2004 wurden Renten nur mit dem sogenannten „Ertragsanteil“ besteuert. Dadurch zahlten Rentner\*innen, die neben ihrer Rente keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte hatten, in der Praxis regelmäßig keine Einkommensteuer. Durch das Urteil des BVerfG vom 6. März 2002 und das Alterseinkünftegesetz, das zum 1. Januar 2005 in Kraft trat, erfolgte der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung der Renten.

Dabei wurden langfristige Übergangsregelungen geschaffen. Die Renten von Rentner\*innen, die bis einschließlich 2005 in Rente gingen, blieben zu 50 Prozent steuerfrei. Für Rentner\*innen, die später in die Rente eintraten, reduzierte sich der Freibetrag. Wer 2021 erstmals eine Rente bezieht, dessen/deren Rente bleibt nur noch zu 19 Prozent steuerfrei. Rentner\*innen, die ab 2040 in den Rentenbezug eintreten, müssen ihre gesamte Rente versteuern. Für die Beiträge zur Rentenversicherung gelten ebenfalls Übergangsregelungen. Im Jahr 2005 konnten zunächst nur 60 Prozent der Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abgezogen werden, im Jahr 2021 sind es 92 Prozent. Ab dem Jahr 2025 werden sämtliche Altersvorsorgeaufwendungen ungekürzt als Sonderausgaben abziehbar sein.

## Vergleichs- und Prognoserechnung nach dem Nominalwertprinzip am Beispiel der Rechnung aus dem Urteil X R 33/19 vom 31.5.21

Erwerbsphase	Rentenphase
Summe der versteuerten Altersvorsorgeaufwendungen	Summe der voraussichtlich steuerfrei bleibenden Rentenzuflüsse ( <b>steuerfreier Rentenbezug</b> )
Wenn der steuerfreie Rentenbezug mindestens so hoch ist wie die Summe der versteuerten Vorsorgeaufwendungen, dann liegt <b>keine</b> doppelte Besteuerung vor.	
133.276,00 Euro	157.149,00 Euro
Zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung sind gleichrangig</li> <li>• Bei Ehegatten Aufteilung im Verhältnis (nicht automatisch hälftig)</li> </ul>	Jährlich steuerfreier Teilbetrag der Rente: bei Renteneintritt 2007: $46\% = 9.126\text{ €} \times 17,22\text{ Jahre}$ (Lebenserwartung im Zeitpunkt des Renteneintritts nach dem Statistischen Bundesamt) + Rentenfreibeträge für etwaige Hinterbliebenenrente <b>Nicht zum steuerfreien Rentenbezug zählen:</b> Grundfreibetrag, Werbungskosten-Pauschbetrag, Sonderausgaben, Beiträge KVdR/PfIVdR, steuerfreie Beitragsanteil zur KVdR, Sonderausgaben Pauschbetrag

**Dr. Judith Kerschbaumer**  
 Leiterin des Bereichs  
 Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

